

Personalien

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **78 (1936)**

Heft 12

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lich in einzelnen Fällen die von ihm vorgenommene Beschau nicht in das Tagebuch eingetragen hatte, um einen Fleischermeister mindestens teilweise von der Schlachtsteuer freizustellen. Der Tierarzt machte sich hierdurch nicht nur der versuchten Steuerhinterziehung schuldig, sondern wurde darüber hinaus wegen schwerer Falschbeurkundung im Amte zu der in diesem Falle gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr (!) Zuchthaus verurteilt. Das Reichsgericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, daß die Tagebücher der amtlich bestellten Fleischschauer als öffentliche Register im Sinne des § 348 StGB zu gelten haben; diese Register stellen sich als eine Gesamturkunde dar. Durch die Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz werden die Fleischschauer angewiesen, sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen in das Tagebuch einzutragen und außerdem statistische Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Beschau einzureichen. Das Tagebuch soll ein einheitliches und erschöpfendes Bild über alle in einem bestimmten Zeitraum vorgenommenen Akte der Fleischbeschau geben, und zwar in zeitlicher Ordnung. Trägt ein Fleischbeschauer absichtlich einzelne Fälle der Beschau nicht in das Tagebuch ein, so handelt er einer Rechtspflicht zuwider und bewirkt durch diese Unterlassung, daß das Register eine falsche, d. h. unrichtige Tatsache von rechtlicher Erheblichkeit bezeugt, nämlich, daß es die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Fälle der Fleischbeschau falsch angibt.

Der Fleischbeschauer macht sich mit dieser vom Rechte mißbilligten Unterlassung, die rechtlich einem durch äußerliches Handeln begangenen falschen Eintrag gleichsteht, der vollendeten Straftat der Falschbeurkundung im Amte schuldig. Die Voraussetzungen des eine Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus vorsehenden § 349 StGB sind — so heißt es am Schlusse der Entscheidungsgründe — dargetan.“

Dr. R.

Personalien.

Ehrung.

Anläßlich der 102. Stiftungsfeier der Universität Bern vom 28. November 1936 wurde die Ernennung des neuen Rektors, Professor Dr. J. U. Duerst von der veterinär-medizinischen Fakultät, zum Ehrendoktor der Universität Berlin bekannt gegeben. Die am 24. November ausgestellte Urkunde lautet: „Dem ausgezeichneten Lehrer und unermüdlichen Forscher, durch dessen hervorragende Schriften und umfassenden Werke die tierärztliche Wissenschaft insbesondere auf dem Gebiete der Tierzucht reiche Förderung erfahren hat.“